

ergeben, wegen der nöthigen Vorarbeiten auf einen Expedienten, der solche in untauglicher Weise besorgt, sich zu sehr verlassen, und — wie es scheint — von diesen Arbeiten und deren Unbrauchbarkeit zu spät nähere Kenntniß genommen habe, so daß erst dann, als ein großer Theil der Zeit schon abgelaufen gewesen, das Geschäft von Neuem habe begonnen werden müssen; weshalb ihm auch das Ministerium des Innern sein ernstes Mißfallen zu erkennen gegeben habe.

Obgleich hierauf der Abgeordnete des 23ten bäuerlichen Bezirkes am 8. Januar dieses Jahres seinen Platz in der zweiten Kammer eingenommen hat, so kann die Deputation doch nicht unerwähnt lassen, daß die Wahl desselben erst am 20. December 1839 stattgefunden und daß, da in Folge derselben dieser Abgeordnete die ebenfalls auf ihn gefallene Wahl zum Substituten eines der fünf für das Handels- und Fabrikwesen gewählten Vertreter abgelehnt, diese letztgedachte Stelle eines Stellvertreters immer noch offen steht. —

Die Deputation hält es ferner für Pflicht, in gegenwärtigem Berichte auch auf einige andere, für diesen Landtag stattgefundenen Wahlen hinzuweisen, welche sich als sehr verzögert darstellen. Namentlich ist aus den von dem hohen Gesamtministerium an die Einweisungscommission und an das Directorium der zweiten Kammer erlassenen Mittheilungen und den Legitimationsurkunden wahrzunehmen gewesen, daß

- a) die Wahl eines Abgeordneten der Residenzstadt Dresden erst auf den 4. November vorigen Jahres anberaumt worden;
- b) der Abgeordnete aus dem 17ten städtischen Wahlbezirk erst am 18. November 1839 vom Ministerium des Innern einberufen worden; endlich, daß
- c) am 5. November vorigen Jahres, als am Tage der Einberufung der Ständeversammlung, officiële Anzeigen über den Ausfall und die Bestätigung der Wahlen im 5ten, 7ten, 9ten, 11ten, 13ten, 19ten und 25ten bäuerlichen Bezirke noch gänzlich gefehlt haben.

Berücksichtigt man, daß die durch das Wahlgesetz §§. 104 und 105 vorgeschriebenen Prüfungen der Wahlhandlungen und Legitimationen der Abgeordneten, selbst abgesehen von möglichen Reclamationen, die Beendigung der Wahlhandlungen längere Zeit vor Eröffnung des Landtages nothwendig machen, und daß diese Zeit in den vorerwähnten Fällen zwischen der erfolgten Wahl und dem pflichtmäßigen Eintreffen der Gewählten gar nicht übrig geblieben, und erwägt man dabei, daß die Repräsentation des Landes, insofern sie durch die zweite Kammer geschieht, in Folge solcher Verzögerungen, welche die grundgesetzliche Zahl der Abgeordneten mindestens einige Zeit lang in der Kammer verringern, gar sehr gefährdet wird: so stellt sich das Bedürfnis von Maßregeln dringend dar, durch welche der Wiederholung ähnlicher Verzögerungen vorgebeugt werde. Die hohe Staatsregierung hat dieses Bedürfnis gleichfalls erkannt, und ist, nach der vom Herrn Regierungs-Commissar gegebenen Erklärung, zu der Ueberzeugung gelangt, daß es einer, in den zur Zeit bestehenden Anordnungen noch er-mangelnden Feststellung geeigneter Mittel bedürfe, wodurch die Behörden zu rechtzeitiger Erfüllung ihrer diesfälligen Obliegenheiten mit Nachdruck angehalten werden könnten. Es hat daher auch das Ministerium des Innern, nach ebenmäßiger Erklärung des Herrn Regierungscommissars, die Frage, durch welche Vorkehrungen, — ohne in dem durch Gesetz bestimmten Wesen des Wahlverfahrens etwas zu ändern, — dergleichen

Verzögerungen für die Zukunft vorgebeugt werden könne? sich bereits zur Aufgabe näherer Erörterung gemacht.

Ist schon, nach solcher commissarischen Erklärung, in der Hauptsache Einverständnis zwischen der Staatsregierung und der Deputation vorhanden: so kann doch die letztere, in Erwägung der hohen Wichtigkeit, welche in constitutionellen Staaten der vollständigen Vertretung des Landes unwidersprechlich gebührt, nicht umhin, der Kammer angelegentlichst zu empfehlen:

im Einverständnisse mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung dahin anzutragen, Dieselbe wolle die nachdrücklichsten Maßregeln ergreifen, daß sämtliche Wahlen der Abgeordneten von den betreffenden Wahlbehörden rechtzeitig eingeleitet und vor der Eröffnung des Landtages dergestalt beendigt werden, daß die Abgeordneten am Tage der Einberufung sämtlich zu erscheinen im Stande sind.

Abg. Reichs-Eisenstuck: Man hat sich mit dem Antrage der Deputation um so vollkommener einverstehen können, als von Seiten der Staatsregierung die Versicherung ertheilt worden ist, daß dergleichen Uebelstände nicht mehr vorkommen sollen. Denn in der That ist der Gegenstand, wie er vorliegt, wichtiger, als wie man für den Augenblick glauben sollte. Wichtig für das constitutionelle Staatsleben, wichtig für die Vervollständigung der Kammer, und wenn bei dem bisherigen Landtage Lücken in der Vertretung der verschiedenen Landestheile sichtbar geworden sind, so ist um so mehr zu wünschen, daß dem für die Zukunft vorgebeugt werde. Allein auch während der Ständeversammlung ist es sehr wünschenswerth, daß die Zahl der Mitglieder möglichst vollständig erhalten werde. Ich enthalte mich aber specieller Andeutungen, daß auch dies nicht immer der Fall ist, daß die nöthigen Maßregeln nicht von den einzelnen Abgeordneten genommen werden, um, wenn sie selbst abgehalten sind, wenigstens die Einberufung ihres Stellvertreters zu veranlassen, und dadurch wenigstens ihren Platz ausfüllen zu können, durch einen andern, wenn sie selbst abgehalten sind. Wie gesagt, ich enthalte mich specieller Andeutung, könnte aber mehre specielle Fälle angeben, wie auch mehre Mitglieder in der Kammer mit mir erkennen werden. Es giebt mehre Abgeordnete, die von Zeit zu Zeit nur auf einige Tage Urlaub nehmen, am Ende beläuft es sich auf mehre Wochen und auf die Zeit, wo sonst gewöhnlich die Kammer die Einberufung des Stellvertreters beschließt. Man sollte aus mehren Gründen dergleichen nicht gestatten. Ich halte es für meine constitutionelle Pflicht, öffentlich darauf aufmerksam zu machen.

Königl. Commissar D. Günther: Zuerst will ich mir einige Bemerkungen erlauben, um das in einem weniger ungünstigen Lichte darzustellen, was in dem Deputationsberichte über die Lücken bemerkt worden ist, welche sich beim Beginn des gegenwärtigen Landtags in der Vollzähligkeit der Vertretung gezeigt haben. Was zu a) die Wahl für die Stadt Dresden vom 4. Nov. v. J. anlangt, so ist der gewählte Abgeordnete am 5. Nov., dem Tage der Einberufung des Landtags, erschienen. Bei b) die Wahl des 17. städtischen Bezirkes betreffend, so ist seiner Zeit bereits mitgetheilt worden,